

Eingangsstempel	Barcode



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
 Tel: 0800/22 55 22-1515, Fax: 0512/53 40-1559, bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

ANTRAG

für Ihre AK-Zukunftsaktie Pflege

1. Absolvent/in (=Antragsteller/in)

BITTE SCHREIBEN SIE IN BLOCKSCHRIFT!

Nachname:	Vorname:	☐ männlich	☐ weiblich
Sozialversicherungsnr.:	Geburtsdatum:		
Telefon:		E-Mail:	
Ordentlicher Wohnsitz; Straße:			
Postleitzahl:		Ort:	
Derzeitige berufliche Tätigkeit oder anderer Erwerbsstatus (bitte ankreuzen und ergänzen)			
Beruf:			
☐ Teil-/Vollzeitbeschäftigung	Arbeitgeber: Ort:		
☐ Geringfügige Beschäftigung	Arbeitgeber: Ort:		
☐ Eltern-/Bildungskarenz/Pension	Arbeitgeber (vorher): Ort:		
☐ Andere Leistungen z.B. Arbeitslosengeld (bitte angeben):			

2. Angaben zur Art der Ausbildung laut GuGK (bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen)

☐ **Pflegeassistenz**

Schule:

Schulbeginn: Schulende:

☐ **Pflegefachassistenz**

Schule:

Schulbeginn: Schulende:

☐ **Diplom/Bachelor Gesundheits- und Krankenpflege**

Hoch-(Schule):

Hoch-(Schul)beginn: Hoch-(Schul)ende:

3. Abschluss-/Qualifikationsnachweises des Pflegeabschlusses

Ausstellungsdatum des Abschluss-/Qualifikationsnachweises:

Bitte die Kopie des Abschluss-/ Qualifikationsnachweises dem Antrag beilegen!

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit der Angaben und erkläre mich durch meine Unterschrift einverstanden, dass die angeführten Daten automationsunterstützt (EDV) bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bearbeitet und evident gehalten werden. Zudem bin ich einverstanden, dass diese Daten bei Bedarf an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen übermittelt werden und dass zur Überprüfung meiner Angaben Abfragen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben den Widerruf der Förderzusage bzw. die Rückforderung eines bereits ausbezahlten Förderbetrages nach sich ziehen kann und dass unvollständig ausgefüllte Anträge, bei denen Unterlagen fehlen, negativ bearbeitet werden.

Im Falle einer Beihilfenzusage ersuche ich um Überweisung auf folgendes inländische Konto:

Bankinstitut:



IBAN:

Sie finden diesen Code (IBAN) auf Ihrem Kontoauszug, eventuell bereits auf Ihrer Bankomatkarte.

Datum: Unterschrift:

Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher gemäß DSGVO ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 5340 – 0, innsbruck@ak-tirol.com. Der Datenschutzbeauftragte ist unter datschutz@ak-tirol.com, +43(0)512 - 5340 – 0 oder postalisch unter „An den Datenschutzbeauftragten der AK Tirol“, Maximilianstraße 7, erreichbar.

Die AK Tirol verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Bearbeitung der unter „2. Allgemeine Ziele/Rahmenrichtlinie“ angeführten Fördermaßnahmen auf Grundlage des Arbeiterkammergesetzes 1992, der sich aus der Beihilfengewährung ergebenden zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zur Gewährung einer Beihilfe erforderlich. Das Nichtbereitstellen der erforderlichen Daten kann dazu führen, dass die gewünschte Leistung nicht erbracht werden kann oder eine bereits gewährte Leistungen rückerstattet werden muss. Neben so genannten Stammdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Zeiträume kammerumlagepflichtiger Dienstverhältnisse) werden bereitgestellte Einkommensdaten oder Daten aus der ständig zu führenden Mitgliederevidenz der AK Tirol verarbeitet. Unter Umständen ist eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Kooperationspartner zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung.

Die AK Tirol wird Ihre personenbezogenen Daten nicht länger verarbeiten als dies zur Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche notwendig ist. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten. Beschwerden können Sie an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien richten.

RICHTLINIEN ZUM ANTRAG AK-ZUKUNFTSAKTIE PFLEGE

Einzelrichtlinie AK-Zukunftsaktie Pflege

1. EINLEITUNG

Die AK Tirol fördert im Rahmen ihrer Aufgabenstellung berufliche Weiterbildungsveranstaltungen mit der Zukunftsaktie.

2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Gefördert werden Personen, die unmittelbar vor, während oder sechs Monate nach der Bildungsmaßnahme eine AK Mitgliedschaft in Tirol aufweisen können. Über ein begründetes schriftliches Ansuchen sind Ausnahmen möglich.

3. FÖRDERBEREICH

Die Zukunftsaktie ist eine Direktförderung für **Absolventen/innen folgender Pflegeabschlüsse (Qualifizierungsnachweis), die ab dem 01.01.2020 absolviert werden:**

- 3.1 Pflegeabschluss des Berufsbildes Pflegeassistent nach GuKG bei Vorliegen des Qualifizierungsnachweises
- 3.2 Pflegeabschluss des Berufsbildes Pflegefachassistent nach GuKG bei Vorliegen des Qualifizierungsnachweises
- 3.3 Pflegeabschluss des Berufsbildes Diplom/Bachelor der Gesundheits- und Krankenpflege nach GuKG bei Vorliegen des Qualifizierungsnachweises

4. FÖRDERKUMULIERUNG

Bereits ausbezahlte Förderungen für Pflegeabschlüsse werden angerechnet.

5. EINKOMMENSRENZE

Es handelt sich hier um eine einkommensunabhängige AK-Bildungsbeihilfe.

6. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist nach dem Kursende bzw. lt. Richtlinien nach positivem Abschluss der Ausbildung unter Beibringung der benötigten Unterlagen (u.a. Kopie des Abschlusszeugnisses) bei der AK Tirol einzubringen.

Rahmenrichtlinie

1. EINLEITUNG

Die Rahmenrichtlinie regelt die allgemeinen Förderbedingungen für die Bildungsbeihilfen (inkl. Zukunftsaktie) der AK Tirol. Sie bildet die Grundlage für die Einzelrichtlinien, welche die Bildungsbeihilfen im Detail regeln.

2. ALLGEMEINE ZIELE

- 2.1 Die Bildungsbeihilfen sollen AK-Mitglieder und Kinder von AK-Mitgliedern in der Aus- und Weiterbildung unterstützen und Bildungschancen für einkommensschwächere AK-Mitglieder und deren Kinder eröffnen.
- 2.2 Im Rahmen der Bildungsbeihilfen sollen Aus- und Weiterbildungen gefördert werden, die für die AK Tirol aus bildungspolitischer Sicht besonders förderungswürdig erscheinen.

3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 3.1 **AK-Mitglied:** Die AK ist als Arbeitnehmerinteressenvertretung eine Institution mit gesetzlich ver-

ankerter Mitgliedschaft. AK-Mitglieder sind AK-Zugehörige, die im AK-Gesetz 1992 definiert sind. Zu den AK-Mitgliedern zählen u.a.: Arbeitnehmer/innen; geringfügig Beschäftigte; freie Dienstnehmer/innen, Lehrlinge; Arbeitslose und Notstandshilfebezieher/innen, die zuvor eine AK-zugehörige Beschäftigung hatten; in Karenz befindliche Arbeitnehmer/innen;

- 3.2 **AK Umlage:** Jedes AK-Mitglied hat eine monatliche AK-Umlage von 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung zu entrichten. Es handelt sich hier um einen Pflichtbeitrag, der mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingehoben wird. Von der AK-Umlage sind bestimmte Personengruppen befreit u.a. geringfügige Beschäftigte, freie Dienstnehmer/innen unter der Geringfügigkeitsgrenze, Lehrlinge, Arbeitslose, Notstandshilfebezieher/innen, in Karenz befindliche Arbeitnehmer/innen.
- 3.3 **Andere Beschäftigungsgruppen:** Freiberufler/innen und Selbstständige sowie einige Gruppen von unselbstständigen Beschäftigten wie z.B. Beamte in der Hoheitsverwaltung, Arbeitnehmer/innen in Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder in der Land- und Forstwirtschaft sind nicht AK-zugehörig und erhalten keine AK-Bildungsbeihilfe.
- 3.4 **Anspruchsberechtigung:** In den Einzelrichtlinien wird unter der Überschrift „Anspruchsberechtigung“ definiert, welche AK-Mitglieder grundsätzlich eine AK-Bildungsbeihilfe beziehen können. Bei der Überprüfung der Anspruchsberechtigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung (Datum der Postaufgabe oder des AK-Eingangsstempels) maßgebend.
- 3.5 **Durchschnittliches Monatsnettoeinkommen:** Es gibt einkommensabhängige und einkommensunabhängige Bildungsbeihilfen. Bei der einkommensabhängigen Bildungsbeihilfe wird das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen herangezogen. Dies ist ein Zwölftel des im letzten Kalenderjahr erzielten Nettoeinkommens minus 13. und 14. Gehalt. Zum Einkommen zählen u. a.:
- ☑ Erwerbseinkommen inklusive Überstunden und Zulagen; Zugrunde gelegt wird der Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid; bei pauschalierten Land- und Forstwirt/innen erfolgt der Nachweis durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid; bei Verpachtung durch die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietungen durch den Einkommensteuerbescheid; bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem Einkommensteuerbescheid für das letzte vorliegende Kalenderjahr. Bei Selbstständigen wird bei steuerlichen Verlusten ein fiktives Facharbeitereinkommen gerechnet (mittleres Monatsbruttoeinkommen der jeweiligen Wirtschaftsklasse vermindert um 30%).
 - ☑ 20 % des aktuellen Lehrlingseinkommens
 - ☑ Leistungen von Pensionsanstalten z.B. Eigenpensionen (z.B. Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) und Hinterbliebenenpensionen (Waisen- oder Witwen-, Witwenpensionen), Übergangsgeld, Ausgleichszulage
 - ☑ Leistungen der Arbeitsmarktverwaltungen: z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Übergangsgeld, Pensionsvorschuss, Stiftungsgeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Fachkräftestipendien
 - ☑ Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe)
 - ☑ Leistungen von Krankenversicherungsträgern: z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bzw. gleichwertige ausländische Leistungen, Krankengeld
 - ☑ Unterhaltszahlungen

Nicht zum Einkommen zählen:

- ☑ 13. und 14. Gehalt, Familienbeihilfe, Abfertigungszahlungen, Beihilfen für Aus- und Weiterbildungen, Pflegegeld, Taschengeld für Ausbildungen nach dem GuKG

Nur wenn gegenüber dem letzten Kalenderjahr eine nachweisliche Verschlechterung der Einkommenssituation vorliegt (Gründe z.B. durch Pensionierung oder Arbeitslosigkeit), kann vom aktuellen Einkommen (Monatslohnzettel) ausgegangen werden. Bei einer gravierenden Verschlechterung der Einkommenssituation kann eine neuerliche Bearbeitung beantragt werden. Bei Antragsteller/innen, die selbst vor Ausbildungsbeginn berufstätig waren und ihre Berufstätigkeit aufgrund der Ausbildung einstellen, wird das Einkommen des vorhergehenden Kalenderjahres nicht berücksichtigt.

- 3.6 **Einkommensermittlung:** Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.1 und Punkt 2.2 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten oder bei einer neuen Partnerschaft kann ein anteilmäßiges Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten eines Elternteils/Antragstellers (Einkommen dividiert durch die Zahl der Personen im Haushalt mal Zahl jener Personen, für die der Lebensgefährte unterhaltspflichtig ist) berücksichtigt werden. Fließen für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und/oder für den Elternteil Unterhaltszahlungen oder Bezüge der Waisen-/Witwenpension zu, so werden diese berücksichtigt. Geleistete Unterhaltszahlungen an Dritte gelten einkommensmindernd. Hinzugerechnet wird auch immer die aktuelle Lehrlingsentschädigung, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin sich in einer Lehrausbildung befindet. Dementsprechend gilt auch bei der Bildungsbeihilfe für Lehrlinge eine höhere Einkommensgrenze. Bei Anspruchsberechtigten nach Punkt 2.3 der jeweiligen Einzelrichtlinien gilt: Berücksichtigt wird das Einkommen des Antragstellers.
- 3.7 **Einkommensgrenze:** Die Einkommensgrenze legt fest, wie hoch das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen maximal sein darf, um einen Anspruch auf eine AK-Bildungsbeihilfe zu haben.
- 3.8 **Steigerungsbeträge für Kinder:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern für ein weiteres Kind eine Familienbeihilfe bezogen wird. In den Einzelrichtlinien können deshalb Einkommensstaffelungen für Mehrkindfamilien vorkommen.
- 3.9 **Steigerungsbeträge bei auswärtiger Unterbringung:** Das sind Beträge, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, wenn für den Zweck der Ausbildung eine auswärtige Unterbringung von mindestens drei Tagen in der Woche während des gesamten Ausbildungsjahres vorliegt.
- 3.10 **Steigerungsbetrag „zweiter Elternteil/Lebensgefährte“:** Das ist ein einmaliger Betrag, um welche die Einkommensgrenze erhöht wird, sofern im gemeinsamen Haushalt der zweite Elternteil/Lebensgefährte berufstätig ist.
- 3.11 **Ausbildungsjahr:** Als Ausbildungsjahr wird der Zeitraum vom 1. September eines Jahres bis 31. August des darauffolgenden Jahres definiert (=12 Monate). Bei den AK-Bildungsbeihilfen für Lehrlinge, Schüler und Schülerinnen und Studierende kann pro Ausbildungsjahr nur ein Antrag auf Beihilfe gestellt werden. Bei Ausbildungen, die im späteren Verlauf eines Ausbildungsjahres beginnen (z.B. Beginn erst im März), wird die AK-Bildungsbeihilfe aliquotiert berechnet.

4. FÖRDERKUMULIERUNG UND DATENAUSTAUSCH

Der/die Antragsteller/in hat wahrheitsgemäße Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe Ausbildung betreffen, zu machen. Die AK Tirol behält sich das Recht vor, die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Gemäß den Einzelrichtlinien können Beihilfen von anderen Förderstellen (z.B. Beihilfen von Seiten des Bundes oder Landes) berücksichtigt werden. Mit dem Einreichen des Antrags auf eine AK-Bildungsbeihilfe stimmt der/die Antragsteller/in zu, dass die angegebenen persönlichen Daten zum Zwecke der Administration und Vermeidung von Doppelförderungen automationsunterstützt (EDV) bearbeitet und evident gehalten werden. Diese Daten können zum Zweck der Prüfung des Förderansuchens an Behörden der öffentlichen Hand und an andere mit der Förderung desselben Gegenstandes befasste Institutionen übermittelt werden.

5. FÖRDERABWICKLUNG

- 5.1 Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Unterlagen auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich innerhalb der festgesetzten Antragsfrist, welche die Einzelrichtlinie vorgibt, bei der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol oder in den AK-Bezirkskammern in Tirol einzubringen (Datum des Postaufgabestempels oder des Post- oder Eingangsstempels einer Bezirkskammer der AK Tirol ist entscheidend). Nach Ablauf der Frist werden die Anträge abgelehnt.
- 5.2 Die Förderstelle ist die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol, welche das Ansuchen überprüft und die Förderentscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitteilt. Die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

- 5.3 Zu spät eingereichte Anträge und nicht fristgerecht beigebrachte Unterlagen führen zu Ablehnungen für das laufende Ausbildungsjahr.
- 5.4 Der/die Antragsteller/in hat wahrheitsgemäße Angaben zu machen und einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung umgehend der Bildungspolitischen Abteilung der AK Tirol bekannt zu geben.
- 5.5 Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin minderjährig ist, sind die Anträge von einer/m gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben.
- 5.6 Auf die AK-Bildungsbeihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

6. RÜCKFORDERUNG

Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist ganz zurückzuzahlen, wenn die AK Tirol über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurde oder wenn eine Auszahlung an den/die Fördernehmer/in zu Unrecht erfolgte. Die erhaltene AK-Bildungsbeihilfe ist teilweise (anteilig abhängig von der absolvierten Dauer der Ausbildung) zurückzuzahlen, wenn die geförderte Aus- oder Weiterbildung nicht durchgeführt oder frühzeitig abgebrochen wurde. Die AK-Bildungsbeihilfen sind gemäß § 3 Abs 1 Z 3 EStG von der Einkommensteuer befreit.

7. ABKÜRZUNGEN

AK = Arbeiterkammer, Vgl. = Vergleich(e)